

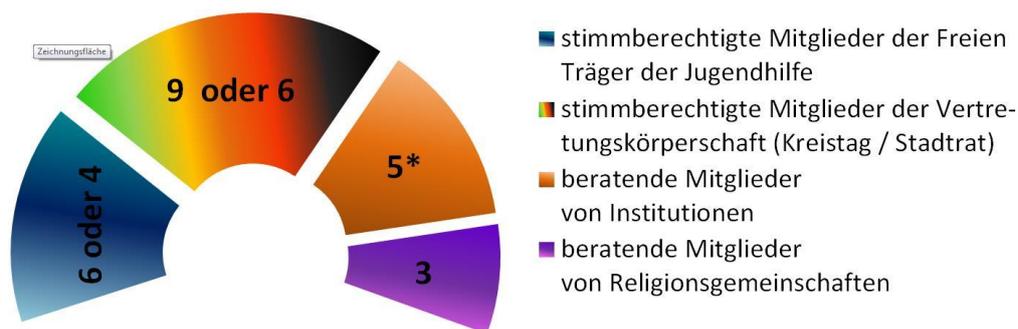
# Jugendpolitische Vertretung in den Jugendhilfeausschüssen

In allen Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Landesparlamenten sind entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Jugendhilfeausschüsse zu bilden. Im Anschluss an Kommunalwahlen werden diese wie die kommunalen Ausschüsse neu gebildet.

Die Jugendhilfeausschüsse ermöglichen die direkte Beteiligung der Jugendhilfe. Sie befassen „sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe“. Sie beraten und beschließen über die Jugendhilfeplanung und die Förderung der freien Träger der Jugendarbeit im Rahmen der bereitgestellten Mittel insbesondere in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Kindertagesstätten, Hilfen zur Erziehung.

Die Jugendhilfeausschüsse in den kreisfreien Städten und Landkreisen unterliegen dabei einem besonderen Schlüssel der Zusammensetzung, der im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder zu diesem Gesetz (KJHG-LSA) geregelt ist.

Entsprechend diesen Gesetzen (§4) werden 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder „auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes tätigen anerkannten Träger der Jugendhilfe“ gewählt.



Darüber hinaus gehören in die Jugendhilfeausschüsse beratende Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht. Dabei legen die Gesetze fest (§5), dass u.a. evangelische und katholische Kirche und jüdische Landesgemeinde je ein beratendes Mitglied entsenden.

Für alle sind darüber hinaus Stellvertretende Mitglieder (in manchen Kreisen bzw. Orten sogar zwei) zu wählen bzw. zu benennen.

**Das Bistum Magdeburg** sorgt mit seinen angrenzenden Einrichtungen und den entsprechenden Vertretern und Verantwortlichen vor Ort dafür, dass diese Rechte in Anspruch genommen werden.

In den Gemeinden stimmen die Verantwortlichen für die Arbeit mit Familien, Kindern und Jugend, die Verantwortlichen für die katholischen Kindertagesstätten und die der Caritas entsprechende Vorschläge miteinander ab. Die anderen 3/5 der Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse werden von der Vertretungskörperschaft (dem Stadtrat, Kreistag) „aus ihrer Mitte“ gewählt, es können dafür aber auch andere „in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer“ vorgeschlagen werden. Es ist also durchaus möglich, dass weitere geeignete Personen auf Vorschlag einer Fraktion gewählt werden, ohne dass sie Mitglieder im Kreistag oder Stadtrat sind.

---

# Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist zugleich das 8. Buch der Sozialgesetzgebung (SGB VIII).

## § 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

...

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

## § 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

## § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

2. der Jugendhilfeplanung und

3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

## **Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA)**

### **Anlage 2: Auszug aus dem „Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt“**

#### **§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Die Vertretungskörperschaft wählt zu Beginn jeder Wahlperiode für deren Dauer die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Der Ausschuss soll mindestens zehn und höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder haben. Dabei ist eine angemessene Zahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer zu berücksichtigen.

(2) Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kann die Vertretungskörperschaft in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft sind, oder Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend ihren Sitzanteilen in den Jugendhilfeausschuss wählen. Für die in Satz 1 Genannten stehen insgesamt drei Fünftel der Sitze des Jugendhilfeausschusses zur Verfügung.

(3) Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe gewählt. Ein Drittel dieser Sitze soll an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden. Die Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr Personen vorschlagen, als nach der Anzahl der Sitze an Mitgliedern auf sie entfallen.

(4) Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.

(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, welches im Falle der Abwesenheit des Mitgliedes dessen Stimmrecht wahrnimmt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist eine Ersatzperson für den Rest der Amtsperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder stellvertretende Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.

...

#### **§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Beratende Mitglieder sind:

1. die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft ...

2. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes ...

3. je eine oder ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier, Vertreterin oder Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,

...

(4) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Stelle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

...

---

### **Exemplarisch JHA der Stadt Halle:**

#### **Grundlagen und Aufgaben**

Nach § 70 Abs. 1 SGB VIII - Organisation des Jugendamtes - werden die Aufgaben des Jugendamtes sowohl durch den Jugendhilfeausschuss als auch der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (Zweigliederigkeit der Behörde „Jugendamt“).

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) ist der politische Teil des Jugendamtes.

Er ist ein beschließender Ausschuss. Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses entspricht der Amtszeit der Vertretungskörperschaft (hier: Stadtrat der Stadt).

Der JHA befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- der Beratung von Problemlagen junger Menschen und Familien,
- Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- der Jugendhilfeplanung,
- der Förderung der freien Jugendhilfe. (§ 74 und 74a Absatz 2 SGB VIII )
- der Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII )

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.

Er hat Beschlussrecht:

- zur Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel,
- auf der Grundlage der Satzung des Jugendamtes
- durch Beschlüsse des Stadtrates

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.

Diese setzen sich aus:

Drei Fünftel des Anteils der Stimmen aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft (Stadtrat) oder von ihr gewählte Frauen und Männer, welche in der Jugendhilfe erfahren sind  
= insgesamt 9 Mitglieder

Zwei Fünftel des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, welche auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe  
= insgesamt 6 Mitglieder

zusammen.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören auch beratende Mitglieder an.  
Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt Empfehlungen zur Jugendhilfeplanung an den Stadtrat.